

b. Bei Verkäufen nach solchen ausländischen Gebieten, in denen keine vom Börsenvereins-Vorstande anerkannten buchhändlerischen Vereine bestehen, sind die Verkaufsnormen freigegeben.

c. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages auch in Vereinsbezirken an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.

Abf. 6: Gegen den Willen u. s. w. (wie die Vorlage).

Der Abschnitt 5 dieses Paragraphen wie er in dem Entwurf der Kommission vorliegt, erregt die schwersten Bedenken namentlich durch die Preisgebung des Höchststrabattes, an dessen Stelle wieder die Rabattnormen der einzelnen Orts- und Kreisvereine treten sollen. Nichts beweist schlagender die Verkehrtheit dieser Bestimmung, als der von der Kommission allerdings ganz folgerichtig gezogene Schluß, daß diese Normen nun auch gegen die auswärtige Konkurrenz geschützt werden müssen. Die praktische Durchführbarkeit dieses Schutzes erscheint unmöglich, wenn die zahlreichen Abweichungen berücksichtigt werden sollen, die unzweifelhaft sehr bald hervortreten werden. Die schlimmsten Unzuträglichkeiten würden sich entwickeln. Um nur ein Beispiel anzuführen: man denke nur an den Verkehr mit Behörden, die im Geltungsbereich verschiedener Rabattnormen ihre Anschaffungen zu bewirken haben würden, dabei aber der Kontrolle einer Centralbehörde (Oberrechnungskammer, Ministerium) unterliegen.

Eine solche Bestimmung müssen wir geradezu als einen Rückschritt betrachten, der um so beklagenswerter erscheint, je frischer noch das Andenken ist an die heftigen Kämpfe, unter denen die einheitliche Gestaltung der Verkaufs-Bestimmungen errungen wurde. Diese muß unter allen Umständen gewahrt bleiben. Dann sind wir gewiß alle gern bereit, denjenigen Vereinen, die unter dem bisherigen Statut der Allgemeinheit sich anzuschließen nicht in der Lage waren, durch Bewilligung von Übergangsfristen die gänzliche Abschaffung des Rabattes zu erleichtern. Wir verlangen aber, daß diese Frist zeitlich abgegrenzt werde und daß der Hauptversammlung allein das Recht zustehe, die Frist zu bewilligen und wieder aufzuheben; daß ferner die Hauptversammlung allein Regeln für den Verkauf geben, Ausnahmen von der absoluten Ladenpreiseinhaltung feststellen — z. B. einen mäßigen Barconto von 3–5% erlauben — kurz allen auftauchenden praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen könne, ohne dazu einer Änderung der Satzungen zu bedürfen.

Unser Vorschlag a. will besonders den Wünschen von Berlin und Leipzig entgegenkommen, diesen die Annahme der Satzungen erleichtern und irgend welcher Spaltung unter allen Umständen vorbeugen. Die angeführten Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen müßten schon der nächsten Kantateversammlung vorgelegt, von ihr beraten und angenommen werden, damit sie gleichzeitig mit den neuen Satzungen zur Ostermesse in Kraft treten können.

Die Ergänzung b. entspricht einem billigen Wunsche aller ins Ausland exportierenden Handlungen, die häufig mit einer unkontrollierbaren Konkurrenz zu rechnen haben.

Ergänzung c. endlich ist der Ausdruck des Verlangens des gesamten Verlagshandels, wie er bei den Beratungen des Revisions-Ausschusses so zweifellos zum Ausdruck kam, daß dessen Annahme wohl wird erfolgen müssen.

Die zweite Änderung, die wir beantragen:

§ 17 drittlezte Zeile

statt »kann mehr als 6 Abwesende zc.« zu sagen »kann mehr als 9 Abwesende zc.«

bedarf keiner besonderen Begründung. Da das Stimmvertretungsrecht, wie billig, auf die Mitglieder eines und desselben Vereins beschränkt und dadurch gegen früher verkürzt wird, so ist es nicht mehr als billig, daß die Stimmvertretungszahl erhöht werde, und glauben wir sehr bescheiden zu sein, wenn wir diese Ziffer auf nur

9 Stimmen erhöht wissen wollen. Für alle von Leipzig entfernt wohnenden Vereine würde die Stimmvertretung zu Kantate ohne Erhöhung der Zahl nahezu illusorisch.

Allen übrigen Anträgen der Kommission würden wir Bedenken wohl kaum entgegenstellen können.

Wir bitten Sie, geehrte Herren Kollegen, unsere Vorschläge prüfen und uns demnächst mitteilen zu wollen, ob Sie, besonders in Erwägung der praktischen und taktischen Gründe, in der Lage sind, in Frankfurt unserem Programm sich anzuschließen. Dasselbe wird, so viel wir annehmen zu dürfen glauben, weder den Intentionen des Revisionsausschusses, noch des Börsenvereinsvorstandes widersprechen.

Einer baldigen Äußerung an die Adresse des mitunterzeichneten M. Jacobi-Nachen gern entgegengehend, begrüßen wir Sie mit kollegialer Hochachtung

Der Vorstand

des Kreisvereins Rheinisch-Westfälischer Buchhändler.

Im Auftrage:

M. Jacobi. B. Hartmann. Emil Strauß.

Bermischtes.

Der russisch-französische Litterarvertrag. — In Angelegenheiten der russisch-französischen Litterarkonvention, welche, wie bekannt, am 1. Juli d. J. abgelaufen ist, schreibt der »St. Petersburger Herald« unterm 12. August (31. Juli):

Der Herr Minister des Äußeren, Staatssekretär von Giers hat, wie der Petersburger Korrespondent des »Temps« meldet, dem französischen Botschafter Herrn de Laboulaye die Mitteilung zugehen lassen, daß die russische Regierung sich nicht mit einer Erneuerung der 1861 mit Frankreich abgeschlossenen Konvention für literarische und Kunstwerke einverstanden erklären kann, jedoch gern bereit ist, in Unterhandlung zu treten über eventuellen Abschluß einer Konvention auf neuen Grundlagen. Vorläufig beabsichtigt die russische Regierung einen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen, welcher die Bedingungen für die Herausgabe von literarischen und Kunstzeugnissen, sowie die Verantwortlichkeit für Verletzung der Rechte literarischen und Kunstigentums genau feststellt.

Von bestunterrichteter Seite erhält Einsender dieses gleichzeitig aus Paris die Bestätigung, daß der Abschluß einer neuen russisch-französischen Litterarkonvention in sehr naher Zeit zu erwarten ist.

Riga.

P. N.

Weltausstellung in Melbourne. — Die Handelskammer in Leipzig veröffentlicht folgende Aufforderung, die Weltausstellung zu Melbourne im Jahre 1888 betreffend:

Nachdem die Anmeldefrist bis zum 31. Oktober d. J. verlängert worden ist, wiederholen wir unsere an die Industriellen des diesseitigen Bezirks — insbesondere an die bereits auf den letzten Ausstellungen in Sydney und Melbourne vertretenen Firmen — gerichtete Aufforderung zu möglichst zahlreicher Besichtigung der nächstjährigen Melbournener Weltausstellung im Interesse unserer Produktion und unseres Exporthandels, und um nicht der seit den Jahren 1879 und 1881 in Australien errungenen Erfolge wieder verlustig zu gehen.

Deutsche Übersetzungen des offiziellen Programms und der Anmeldeformulare, sowie einige andere auf die Angelegenheit bezügliche Schriftstücke liegen auf unserer Kanzlei (Neue Börse, Treppe A, I. Stock) zur Einsicht aus. Leipzig, den 22. August 1887. Die Handelskammer. Dr. Wachsmuth, Vorj. J. V.: Bleyl, Börsensekretär.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge zc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Die Entwicklung des Buchgewerbes in Leipzig. Von Dr. Oscar von Hase. Vortrag gehalten in der 28. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure zu Leipzig. (Sonderabdruck aus dem Export-Journal für Buchhandel und Buchgewerbe.) 4°. 17 S.

Vom Postwesen. (Schreibmaschine.) — Die von uns i. F. B. mitgeteilte Verfügung des Reichspostamts, daß die auf der Schreibmaschine angefertigten Schriftstücke von der Beförderung zu dem für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Porto ausgeschlossen seien, hat eine dankbar zu begrüßende Milde erfahren. Die Behörde hatte näm-